



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.036/49-I/7/92

Wien, am 20. April 1992

Referent: Dearing

Kl.: 2219

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Zugang zu Informationen  
über die Umwelt (Umweltinforma-  
tionsgesetz - UIG); Stellung-  
nahme des Bundesministeriums für  
Inneres

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. <u>45-GE/10</u>
Datum: 30. APR. 1992
Verteilt <u>08. Mai 1992</u>

*Kerning*  
*Dr. Szymanski*

An das  
Präsidium des Nationalrates

A-1010 W i e n

Als Beilagen übermittelt das Bundesministerium für Inneres 25  
Ablichtungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Entwurf eines Bundesgesetzes.

Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Trösk*

Für den Bundesminister  
Szymanski



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.036/49-I/7/92

Wien, am 20. April 1992

Referent: Dearing

Kl.: 2219

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Zugang zu Informationen  
über die Umwelt (Umweltinforma-  
tionsgesetz - UIG); Stellung-  
nahme des Bundesministeriums für  
Inneres

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Untere Donaustraße 11  
A-1020 W i e n

Zu Zl. 14 4761/21-II/5/92 vom 23. März 1992

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zum Entwurf eines  
Umweltinformationsgesetzes wie folgt Stellung:

Zu § 3:

Die Definition der Verwaltungsorgane ist insoferne zu weit,  
als sie auch Exekutivorgane (Organe des öffentlichen Sicher-  
heitsdienstes, Organe der öffentlichen Aufsicht, Organe der  
Straßenaufsicht) mitumfaßt. Diese wären ausdrücklich auszu-  
nehmen. Es kann wohl nicht in Betracht gezogen werden, einen  
Sicherheitswachebeamten oder einen Beamten der Bundesgendarme-  
rie zu verpflichten, über Daten Auskünfte zu erteilen, über  
die er in Vollziehung der Gewerbeordnung, des Abfallwirt-  
schaftsgesetzes, des Smogalarmgesetzes, eines Bodenschutz-  
gesetzes etc. verfügt. Die Auskunftspflicht sollte vielmehr

- 2 -

ausschließlich jene Behörde treffen, die in diesen Verwaltungsbereichen zu bescheidmäßigen Entscheidungen berufen ist.

Zu § 4:

Die vorgeschlagene Regelung hätte zur Folge, daß die Sicherheitsbehörde hinsichtlich jener Daten auskunftspflichtig wäre, die sie zur Vollziehung des verwaltungsakzessorischen Umweltstrafrechts und des Sicherheitspolizeigesetzes benötigt. Dieses Problem würde mit dem Aufbau der Umweltevidenz nach § 59 Sicherheitspolizeigesetz besonders verschärft werden. Der zum Schutze der Umwelt vor rechtswidrigen Eingriffen erforderliche Aufbau der Umweltevidenz könnte deshalb infolge der vorgeschlagenen Auskunftspflichtung zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Belastung der Sicherheitsbehörden führen. Deshalb wird seitens des Bundesministeriums für Inneres dringend angeregt, die Auskunftspflichtung auf jene Behörde zu beschränken, die für die primäre Gewinnung der Umweltdaten zuständig ist. Gerade der Aufbau einer Umweltinformationsdatenbank im Sinne des § 7 des Entwurfes sollte dazu dienen, informationssuchende Personen an jene Behörde zu weisen, die aufgrund ihrer primären Zuständigkeit hinsichtlich einer spezifischen Umweltgefährdung über die meisten Informationen verfügt und die Aktualität der von ihr erteilten Auskunft bestmöglich gewährleistet.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß das Bundesministerium für Inneres bereits anlässlich des Entwurfes zu einer Novelle des Umweltkontrollgesetzes im August 1990 bemerkt hat, daß eine Auskunftspflichtung der Sicherheitsbehörden hinsichtlich jener Daten, die sie von der in einer Verwaltungsmaterie zur Entscheidung berufenen Behörde zur Vollziehung des Umweltstrafrechts erhalten, zu einer nicht akzeptablen Mehrbelastung führen würde.

Das Bundesministerium für Inneres lehnt daher für den Bereich seiner Zuständigkeit, die Verpflichtung zur Erteilung von Auskünften nach dem Umweltinformationsgesetz ab.

Zu den §§ 7 und 8:

Entsprechend der zu § 4 des Entwurfes vorgeschlagenen Einschränkung wären die Sicherheitsbehörden hinsichtlich der ihnen von anderen Behörden übermittelten Daten auch aus den Mitteilungsverpflichtungen nach § 7 Abs 2 und § 8 des Entwurfes auszunehmen.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Trosser*

Für den Bundesminister  
Szymanski

